



**EW Sirnach AG**

**Allgemeine Anschlussbedingungen  
Elektrizität  
für den Netzanschluss**

**Gültig ab 01.01.2018**

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.0 Die EW Sirnach AG ist ein privatrechtliches Unternehmen. Das Aktienkapital der Gesellschaft steht zu 100% im Eigentum der Gemeinde Sirnach. Der Verwaltungsrat der EW Sirnach AG ist befugt Anschluss-, Liefer- und Geschäftsbedingungen sowie Endkundenpreise festzulegen.
- 1.1 Die EW Sirnach AG (nachfolgend „EWS AG“ genannt) errichtet, betreibt und unterhält aufgrund von Konzessionsverträgen mit der Gemeinde Sirnach ein Netz zur Belieferung ihrer Kunden mit elektrischer Energie. Zudem ist die EWS AG im Auftragsverhältnis der Gemeinde Sirnach für die öffentliche Beleuchtung zuständig. Diese Allgemeinen Anschlussbedingungen, sowie die Werkvorschriften der EW Sirnach AG regeln die Voraussetzungen und die technischen Bedingungen für den Anschluss an das Versorgungsnetz der EWS AG für Elektrizität innerhalb des erschlossenen Baugebietes.
- 1.2 Das Vertragsverhältnis über den Anschluss an das Versorgungsnetz wird im Allgemeinen durch die einschlägigen Rechtserlasse sowie die vorliegenden Allgemeinen Anschlussbedingungen mit den jeweils gültigen Anschlussgebühren gemäss Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Sirnach bestimmt. Es untersteht dem Privatrecht, soweit das Öffentliche Recht nicht zur Anwendung kommt.
- 1.3 Für Anlagen zur Belieferung von Grosskunden, bei vorübergehenden Lieferungen (temporäre Anlagen), bei der Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saison-Energie oder für Rücklieferungen in das Verteilnetz der EWS AG kann diese besondere Bedingungen festsetzen sowie spezielle Verträge abschliessen, die von diesen Allgemeinen Anschlussbedingungen abweichen.
- 1.4 Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer nach der Lage der Werkleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf diese Rücksicht zu nehmen.  
Sind durch Bauarbeiten Werkleitungen freigelegt worden, so ist der EWS AG sofort Meldung zu erstatten, damit diese die nötigen Massnahmen treffen kann. Entstandene Schäden werden auf Kosten des Verursachers repariert, der auch für verdeckte Schäden und Wertverminderungen haftet.
- 1.5 Die Kosten des Netzanschlusses (Anschlussbeiträge) setzen sich aus den Kosten der Anschlussleitung (Netzanschlussbeiträge) und den Anschlussgebühren (Netzkostenbeiträge) für das bereitgestellte vorgelagerte Netz zusammen, gemäss Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Sirnach.
- 1.6 Als Grundlage für die Bewilligung des Netzanschlusses gelten die Werkvorschriften des EW Sirnach AG, sowie übergeordnetes Recht.

- 1.7 Als Kunde für den Netzanschluss gilt in der Regel der Grundeigentümer bzw. der Liegenschaftsbesitzer. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Bestellung des Netzanschlusses. Der Kunde kann das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende jedes Monats kündigen.

## **2. Anschlussleitung**

- 2.1 Unter der Anschlussleitung (Hauszuleitung) wird die Leitung ab dem bestehenden Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher (Grenzstelle) beim Kunden verstanden. Neue Anschlussleitungen oder deren Änderung werden von der EWS AG oder von deren Beauftragten auf Gesuch des Kunden hin erstellt. Mieter oder Pächter haben die schriftliche Zustimmung des Eigentümers der betreffenden Liegenschaft sowie dessen Erklärung beizubringen, dass er mit diesen Allgemeinen Anschlussbedingungen und den Anschlussgebühren gemäss Beitrags- und Gebührenordnung der Politischen Gemeinde einverstanden ist.

Dem Gesuch sind auf Verlangen der EWS AG insbesondere ein Situationsplan, die notwendigen Grundriss- und Schnittpläne, Beschriebe usw. mit dem eingezeichneten gewünschten Standort des Anschlusskastens bzw. der Hauptverteilung beizufügen.

Anschlussgesuch-Formulare sind bei der EWS AG zu beziehen.

- 2.2 Art, Anzahl, und Ort der Anschlussleitung und des Anschlussüberstromunterbrechers legt die EWS AG nach Möglichkeit in Absprache mit dem Kunden bzw. dem Grundeigentümer fest. Mangels einer Einigung bestimmt die EWS AG den Netzanschluss, das zu verwendende Material, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Dimensionierung, die minimale Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers und die Hauseinführung allein.
- 2.3 Die EWS AG erstellt in der Regel pro Grundstück oder einem wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex nur einen Netzanschluss. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Anschlussleitung weitere Kunden anzuschliessen.
- 2.4 Der Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte erteilt und verschafft der EWS AG unentgeltlich die nötigen Rechte (z.B. Durchleitungsrecht, Baurecht) für die Anschlussleitungen und die Verteilkabinen. Er sorgt ferner für die Freihaltung des Trasses, auch wenn die Anschlussleitung oder ausschliesslich anderen Kunden dienen. Bei Terrainanpassungen ist sicherzustellen, dass die minimale bzw. maximale Überdeckung der Leitungen gemäss den Anweisungen der EWS AG eingehalten wird.

- 2.5 Anschlussleitungen gehen nach der Erstellung ins Eigentum der EWS AG über. Als Eigentumsgrenze zwischen dem Kunden und der EWS gelten die Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher im Gebäude oder Verteilkasten des Kunden (siehe Anhang 1).
- 2.6 Der Unterhalt der Anschlussleitung ist Sache der EWS AG, welche auch die entsprechenden Kosten trägt. Die Grundeigentümer übernehmen bei Unterhaltsarbeiten die Instandstellungskosten in den Privatgrundstücken, wie z.B. für Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen, Bepflanzungen.
- Der Unterhalt der Anschlussleitung ist Sache der EWS AG, welche auch die entsprechenden Kosten trägt. Die Grundeigentümer übernehmen bei Unterhaltsarbeiten die Instandstellungskosten in den Privatgrundstücken, wie z.B. für Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen, Bepflanzungen.
- 2.7 Der Kunde trägt alle mit der Erstellung der Anschlussleitung entstehenden Kosten (Planung, Projektierung, Bauleitung, Administration, Leitungsbau, Hausinstallation usw.). Ebenso gehen die Kosten für weitere Hausanschlüsse, für Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen Gebäuden sowie für zeitlich befristete Anschlüsse zu Lasten Kunden.
- 2.8 Die Kunden haben darauf zu achten, dass über den Anschlussleitungen nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Gartenhäuser etc. erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 2.9 Der Kunde ermöglicht der EWS AG oder deren beauftragten für Betrieb und Unterhalt, sowie im Störfall jederzeit den Zugang zu der Anschlussleitung und zur Grenzstelle.
- 2.10 Will der Kunde in der Nähe von elektrischen Installationen Arbeiten vornehmen, so hat er dies der EWS AG frühzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen getroffen werden können. Meldepflichtige Arbeiten sind insbesondere die Bewirtschaftung und das Fällen von Bäumen, Bauarbeiten aller Art, Fassadenrenovationen, Sprengungen, Grabarbeiten und das Zudecken von Kabelleitungen. Die Lage von unterirdischen Leitungen ist bei der EWS AG nachzufragen. Die Planausgabe ist kostenlos. Das Anzeichnen der Leitungen vor Ort wird verrechnet
- 2.11 Die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz sowie nach dem entsprechenden, jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Sirnach.
- 2.12 Müssen Anschlussleitungen auf Veranlassung der EWS AG verlegt oder verstärkt werden, übernimmt die EWS AG sämtliche Abänderungskosten. Werden durch die Arbeiten auch Leitungen betroffen, die Dritten dienen, gehen die Kosten für die Anpassungsarbeiten an diesen Leitungen zu Lasten der EWS AG.

- 2.13 Freileitungsanschlüsse werden in der Regel weder erweitert noch verstärkt. Im Bedarfsfall werden sie zu Lasten des Kunden durch Kabelleitungen ersetzt.
- 2.14 Die EWS entscheidet aufgrund der Leistungsfähigkeit ihres Verteilnetzes die Netzebene, den Ort des Netzanschlusspunktes oder ob der Bau einer separaten Transformatorstation notwendig ist.
- 2.15 Kunden, für deren Belieferung die Erstellung einer Transformatorstation nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt der EWS AG eine entsprechende, unentgeltliche Dienstbarkeit (Baurecht) samt Zutrittsrecht und ermächtigt die EWS AG, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Aufstellungsort und die Bauart der Transformatorstation werden von der EWS bestimmt, unter gebührender Rücksichtnahme auf die Interessen des betreffenden Liegenschafteneigentümers.

Die EWS AG ist berechtigt, diese Transformatorstation auch zur Versorgung Dritter zu verwenden. Soweit die EWS AG Eigentümerin der Transformatorstation ist, ist sie auch für deren Unterhalt zuständig. Ist der Bau einer privaten Transformatorstation notwendig werden die Bedingungen vertraglich festgelegt

- 2.16 Die Grundeigentümer bzw. ihr Installateur oder Apparatelieferanten, haben sich über die Anschlussmöglichkeit rechtzeitig bei der EWS AG zu erkundigen.
- 2.17 Der Hausanschlusskasten muss zusammen mit den Messeinrichtungen in einem Aussenzählerkasten montiert werden. Bei Mehrfamilienhäusern kann der Hausanschlusskasten zusammen mit den Messeinrichtungen in einem zentralen Technikraum vorgesehen werden. Die Zugänglichkeit zum Hausanschlusskasten muss für die EWS AG jederzeit gewährleistet sein (z.B. mit Schlüsselrohr). Der Schlüssel darf zu weiteren Räumen (z.B. Wohnung) nicht möglich sein.

### **3. Änderung bestehender Netzanschlüsse**

- 3.1 Für vom Kunden verursachte Änderungen von Netzanschlüssen werden diesem die effektiven Kosten im Sinne von Ziffer 2.6 vorstehend verrechnet. Die EWS AG berücksichtigen dabei das Alter der Anschlussleitung.
- 3.2 Für Netzanschlussverstärkungen ist zusätzlich zu den effektiven Erstellungskosten eine Anschlussgebühr zu entrichten. Dieser entspricht der Differenz zwischen der Anschlussgebühr für die neue, erweiterte Anlage und jenem für die bisherige Anlage nach den jeweils gültigen Anschlussgebühren.
- 3.3 Netzanschlussverstärkungen werden nur vorgenommen, wenn die Leistungsfähigkeit des Netzes dies zulässt.

- 3.4 Die Aufwendungen für die Demontage der Anschlussleitung trägt vollumfänglich der Kunde. Die EWS AG können die Demontage der Anschlussleitung auf Kosten des Kunden verlangen, wenn während 5 Jahren kein Strombezug mehr stattgefunden hat. Massgebend ist die Demontage des Zählers)

#### **4. Öffentliche Beleuchtung**

- 4.1 Die EWS AG richten sich nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach SN 31201. In erster Linie sind Sicherheitsaspekte massgebend; schützenswerte Interessen der Betroffenen werden jedoch soweit möglich berücksichtigt.
- 4.2 Die EWS AG ist nach Absprache mit dem Grund- oder Hauseigentümer berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten, sowie auf öffentlichem Grund ohne Entgeltung aufzustellen.

Diese Einrichtungen müssen zugänglich sein und dürfen nicht durch Pflanzen oder andere Gegenstände verdeckt oder beeinträchtigt werden.

Arbeiten an diesen Einrichtungen dürfen nur von der EWS AG oder deren Beauftragten ausgeführt werden. Die EWS AG informieren die Betroffenen vorgängig und berücksichtigen deren Interesse soweit möglich.

#### **5. Zahlungsmodalitäten /Rechnungsstellung**

- 5.1 Für die Erstellung der Anschlussleitung stellt die EWS AG grundsätzlich nach Beendigung der Arbeiten Rechnung. Die EWS AG ist berechtigt, für ihre Forderungen Akonto und/oder Sicherstellungen zu verlangen (z.B. Pfandrecht, Bürgschaft, Bankgarantien).
- 5.2 Die Rechnungen der EWS AG sind vom Kunden ohne Abzug von Skonto oder dergleichen zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage gerechnet vom Rechnungsdatum an. Der Kunde kann während der Zahlungsfrist schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Wird dies unterlassen, gilt die Rechnung als genehmigt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug. Die EWS ist berechtigt, nach Ablauf der Zahlungsfrist für jede Mahnung Mahnkosten gemäss jeweils gültigen Preislisten in Rechnung zu stellen. Ebenso kann sie allfällige Spesen (z.B. für Porti und Inkasso, Kostenersatz für Ein- und Ausschaltung) sowie Verzugszinsen von 5% p.a. berechnen.
- 5.3 Der Kunde hat Rechnungen der EWS AG auch zu bezahlen, wenn er Ansprüche, namentlich Schadenersatz, gegen die EWS AG geltend macht. Die Einrede der Verrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen.

## **6. Schlussbestimmungen**

- 6.1 Diese Allgemeinen Anschlussbedingungen wurden am 13.11.2017 vom Verwaltungsrat der EW Sirnach AG erlassen. Sie treten am 1.1.2018 in Kraft. Die jeweils gültigen Allgemeinen Anschlussbedingungen werden zudem auf der Webseite der EWS AG veröffentlicht.
- 6.2 Das Rechtsverhältnis zwischen Kunden und der EWS AG untersteht dem schweizerischen Recht.  
Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus ihrem Rechtsverhältnis anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der EWS AG. Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände und die zwingende Zuständigkeit anderer Gerichte bzw. verwaltungsrechtlicher Instanzen.

### **EW Sirnach AG**

Mattenrainstrasse 9

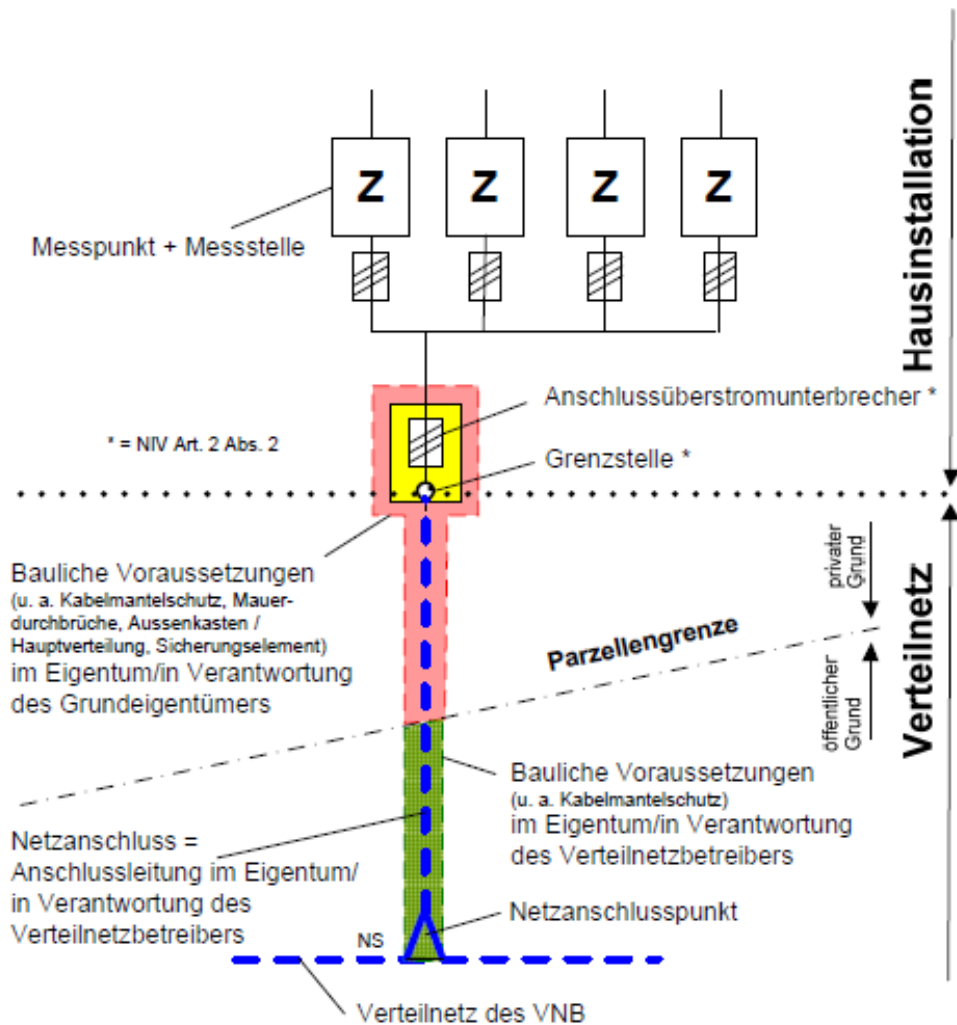
8370 Sirnach

071 969 44 88

[info@ewsirnach.ch](mailto:info@ewsirnach.ch)

[www.ewsirnach.ch](http://www.ewsirnach.ch)

Anhang 1 (Quelle NA-RR Ausgabe 2013)



**Legende**

- VN(B) Verteilnetz(Betreiber)
- HI Hausinstallation
- Z Zähler / Messstelle / Messpunkt
- NS Niederspannung (z.B. 0.4 kV)

- Grenzstelle
- z VNB Zähler / Messstelle
- ▨ Sicherung / Schutz
- △ Netzanschlusspunkt